

B. Bescheinigung über die Erstellung mit umfassender Beurteilung

8 An das

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut

des Bundes der Steuerzahler e. V., Berlin

9 **Bescheinigung**

Wir haben den Jahresabschluss des DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Nach unserer umfassenden Beurteilung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

10 **Grundlage für die Bescheinigung**

Grundlage für die Erstellung waren die von uns nach Angaben des Vereins erstellte Anlagebuchführung und die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber umfassend beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Erstellung des Jahresabschlusses“ unserer Bescheinigung weitergehend beschrieben. Wir haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Plausibilitätsbeurteilung der uns vorgelegten Unterlagen zu dienen.

11 **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Hierzu haben sie über die Ausübung von Gestaltungsmöglichkeiten zu entscheiden. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins.

12 **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Erstellung des Jahresabschlusses**

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung aus der Buchführung sowie die Anfertigung des zugehörigen Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus umfasst er die erforderliche Dokumentation, die Erteilung einer Bescheinigung über die Erstellung und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen die Abfassung eines Erstellungsberichts.

Wir informieren den Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führen und holen Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen ein. Eine darüber hinausgehende Beratung in bilanzpolitischen Fragen ist nicht vereinbart worden.

Zur umfassenden Beurteilung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit

auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Vom Ergebnis dieser Beurteilung hängt es ab, ob uns Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen sprechen, auf deren Grundlage wir auftragsgemäß den Jahresabschluss erstellen.

Plausibilitätsbeurteilungen beschränken sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die hinreichende Sicherheit wie bei einer Prüfung.

Während der Erstellung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Plausibilitätsbeurteilung als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir durch Befragungen Kenntnisse über das für die Erstellung des Jahresabschlusses relevante interne Kontrollsystem, um Plausibilitätsbeurteilungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, eine Beurteilung zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Plausibilitätsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in der Bescheinigung auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen. Wir

ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unserer Bescheinigung erlangten Nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Düsseldorf, den 23.04.2020

Kleinertz Heyers und Partner Treuhand KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Elisabeth Heyers)
Wirtschaftsprüfer